

**Geschäftsordnung des Begleitausschusses
für
das Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale
Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF)
im Förderzeitraum 2021 bis 2027**

Stand: 02.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Artikel 1 Zuständigkeit	2
Artikel 2 Vorsitz und Zusammensetzung	2
Artikel 3 Aufgaben	4
Artikel 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung	5
Artikel 5 Arbeitsweise	6
Artikel 6 Unterausschüsse	7
Artikel 7 Beschlussfassung.....	7
Artikel 8 Vertraulichkeit und Interessenskonflikte.....	7
Artikel 9 Änderungen der Geschäftsordnung Salvatorische Klausel	8
Artikel 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer	8
Anlage 1 Formular: Änderungsmeldung	
Anlage 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	
Anlage 3 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	
Anlage 4 Erklärung über die Anerkennung der Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit und das Verhalten bei Interessenkonflikten	
Anlage 5 Verordnung (EU) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union	

Präambel

Auf der Grundlage

- der Artikel 8 und 38 bis 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 24. Juni 2021,
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.
Juni 2021,
- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.
Juni 2021,

- des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 in Verbindung mit den Artikeln 2, 4 und 10 bis 12 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014,
- des mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2022 genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den EFRE und den JTF im Förderzeitraum 2021 bis 2027,

wird der Begleitausschuss für das Programm des Freistaates Sachsen für den EFRE und den JTF eingerichtet.

Artikel 1 Zuständigkeit

- (1) Der Begleitausschuss für das Programm des Freistaates Sachsen für den EFRE und den JTF (kurz: Begleitausschuss) ist für die Begleitung der Durchführung des Programms des Freistaates Sachsen für den EFRE und den JTF im Förderzeitraum 2021 bis 2027 zuständig.
- (2) Der Begleitausschuss ist das Instrument partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Verwaltung, Wirtschafts- und Sozialpartnern und relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten. Die Zusammenstellung des Begleitausschusses und die Zusammenarbeit erfolgen im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz.

Artikel 2 Vorsitz und Zusammensetzung

- (1) Den Vorsitz des Begleitausschusses übernimmt die Verwaltungsbehörde Sachsen für den EFRE/JTF, kurz: Verwaltungsbehörde EFRE/JTF.
- (2) Mitglieder des Begleitausschusses sind folgende
 - a) Behörden
 1. Verwaltungsbehörde EFRE/JTF in Sachsen,
 2. Verwaltungsbehörde ESF in Sachsen,
 3. Verwaltungsbehörde ELER in Sachsen,
 4. Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms Sachsen – Tschechien,
 5. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 6. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
 7. die Staatsministerien des Freistaates Sachsen für die bereichsübergreifenden Grundsätze:
 - (a) Sächsische Staatskanzlei für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - (b) Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung,
 - (c) Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für nachhaltige Entwicklung;

b) zwischengeschaltete Stellen, insbesondere als Fondsbewirtschafter

1. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
2. Sächsisches Staatsministerium für Kultus,
3. Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung,
4. Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
5. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz,
6. Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus;

c) Partner

1. Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Sachsen,
2. Deutscher Verband für Landschaftspflege – DVL-Landesverband Sachsen e.V.,
3. Energy Saxony e.V.,
4. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
5. IG Metall Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen,
6. Landesfrauenrat Sachsen e.V.,
7. Landesrektorenkonferenz Sachsen,
8. Landesverband der Recyclingwirtschaft Sachsen e.V.,
9. Sächsische Handwerkskammern,
10. Sächsische Industrie- und Handelskammern,
11. Sächsischer Landkreistag e.V.,
12. Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
13. Sozialverband VdK Sachsen e.V.,
14. Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V.,
15. Sprecher des Unterausschusses JTF.

Jedes Mitglied ist mit je einer Stimme stimmberechtigt, wobei der Sprecher des Unterausschusses JTF beschränkt stimmberechtigt ist. Seine Stimme beschränkt sich auf Belange, die einen JTF Bezug haben.

(3) Zudem begleiten folgende Beisitzende die Programmumsetzung

1. Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung,
2. Sächsische Staatskanzlei,
3. Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderung,
4. Sächsische Aufbaubank - Förderbank -; sie handelt als zwischengeschaltete Stelle,
5. Prüfbehörde,
6. Bescheinigungsbehörde,

7. Fachstelle JTF,
8. weitere Fondsbewirtschafter.

Sie sind nicht stimmberechtigt und nehmen in beratender und begleitender Funktion teil.

- (4) Alle benennen eine Vertretung und nach Möglichkeit eine Stellvertretung. Diese sind der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben erfolgen unverzüglich mittels der Änderungsmeldung (Anlage 1).
- (5) Alle berücksichtigen die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Nichtdiskriminierung, insbesondere über eine möglichst ausgeglichene Vertretung und Stellvertretung.
- (6) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird auf der Website der Sächsischen EU-Strukturfonds EFRE/JTF und ESF-Plus (kurz Website) veröffentlicht.

Artikel 3 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss untersucht
 - a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung,
 - b) die Fortschritte beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben,
 - c) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden,
 - d) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden,
 - e) die Elemente der Ex-ante-Bewertung (Artikel 58 Absatz 3 VO (EU) 2021/1060) und das Strategiedokument (Artikel 59 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060) zu Finanzinstrumenten,
 - f) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen des Programms, die entsprechenden Zusammenfassungen und etwaige Folgemaßnahmen, die aufgrund der Feststellungen getroffen wurden,
 - g) die Durchführung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
 - h) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung,
 - i) die grundlegenden Voraussetzungen auf ihre Erfüllung und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums,
 - j) den Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte auf ihren Fortschritt.
- (2) Der Begleitausschuss genehmigt
 - a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen,
 - b) den abschließenden Leistungsbericht des Programms des Freistaates Sachsen für den EFRE und den JTF,

- c) den Evaluierungsplan sowie jedwede Änderungen dieses Plans,
 - d) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF für Änderungen des Programms einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 VO (EU) 2021/1060 und Artikel 26 VO (EU) 2021/1060,
 - e) etwaige Ausnahmen nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 VO (EU) 2021/1060, denen die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF beabsichtigt zuzustimmen.
- (3) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF richten.

Artikel 4
Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit
Behinderung

- (1) Der Begleitausschuss achtet insbesondere im Rahmen der Programmumsetzung und Festlegung der Auswahlverfahren und -kriterien auf
- a) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Anlage 2) und
 - b) die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Anlage 3).

Darunter fallen das Recht auf Nichtdiskriminierung, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Inklusion von Menschen mit Behinderung und der Umweltschutz sowie die Förderung, der Schutz und die Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung.

- (2) Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung
- a) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und
 - b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung

ist die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF.

- (3) Bei jeder Sitzung des Begleitausschusses informiert die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF in einem gesonderten Tagesordnungspunkt über
- a) eventuelle Beschwerden und
 - b) mögliche Aktivitäten

im Kontext der Programmumsetzung zu der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Bei Bedarf erfolgt die Information im Umlaufverfahren.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr auf Initiative des Vorsitzes zusammen. Sondersitzungen werden auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Sitzungstermin wird allen mindestens einen Monat vorher angekündigt. Allen werden spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin Einladung, Tagesordnung, Beratungsunterlagen und sonstige notwendige Information, die sie zur Durchführung der Aufgaben des Begleitausschusses benötigen, elektronisch bereitgestellt. Anträge der Mitglieder und Beisitzenden zur Tagesordnung können dem Vorsitz jederzeit, spätestens jedoch fünf Werktage vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden. Die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF entscheidet, ob Anträgen stattgegeben wird und ob verfristete Anträge berücksichtigt werden.
- (3) Jede Vertretung, ggf. Stellvertretung nimmt an den Sitzungen teil. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme ist nicht vorgesehen.
- (4) Die Verhinderung zur Teilnahme der Vertretung und, wenn Stellvertretung angegeben wurde, der Stellvertretung, ist dem Vorsitz schriftlich oder per E-Mail unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder, die eine Sprecherfunktion innehaben, nehmen ihre Sprecherrolle eigenverantwortlich und aktiv wahr, indem sie die übrigen zwischengeschalteten Stellen oder ihre eigenen Mitglieder über die Sachverhalte einbinden und informieren.
- (6) Protokolle fassen die Ergebnisse der Diskussionen, der Beratungen, der Beschlussfassungen, Empfehlungen des Begleitausschusses sowie ggfls. Beschlussunfähigkeit zusammen. Die Mitglieder und Beisitzenden erhalten das Protokoll in der Regel innerhalb eines Monats nach der Begleitausschusssitzung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Änderungswünsche sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dem Vorsitz schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Nach Abschluss der Abstimmung bzw. nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als angenommen und wird allen zur Verfügung gestellt.
- (7) Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, werden von der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF auf der Website bzw. in dem durch Passwort geschützten Bereich der Website veröffentlicht. Ausgenommen hiervon sind Daten und Informationen aus unions- oder nationalrechtlichen Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.
- (8) Der Vorsitz kann, auch auf Vorschlag der Mitglieder (i.S.v. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1) sowie der Beisitzenden (i.S.v. Absatz 3 Satz 1), externe Sachverständige für die Beratungen hinzuziehen, einschließlich der Europäischen Investitionsbank, wenn und soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

Artikel 6

Unterausschüsse

- (1) Ein Unterausschuss für den JTF wird eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Unterausschüsse insbesondere für folgende Zwecke ist zulässig:
 - a) zur Begleitung der laufenden Evaluierung des Programms
 - b) zur Klärung spezieller Fragestellungen.
- (2) Mit Ausnahme des Unterausschusses für den JTF erfolgt die Einrichtung, die Zusammensetzung und Bestimmung über die Arbeitsweise durch Beschluss des Begleitausschusses.

Artikel 7

Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss beschließt entweder im persönlichen Verfahren oder im Umlaufverfahren.
- (2) Im persönlichen Verfahren ist der Begleitausschuss beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit stellt der Vorsitz fest und wirkt sich nicht auf das Stattfinden der Sitzung aus. Zu fassende Beschlüsse erfolgen bei Beschlussunfähigkeit anschließend im Umlaufverfahren.
- (3) Das Umlaufverfahren erfolgt schriftlich oder elektronisch. In beiden Fällen werden Erklärungen in Schriftform abgegeben. Der Vorsitz legt den Mitgliedern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Beisitzenden erhalten die Mitteilung zur Kenntnis und die Gelegenheit, ihre Einschätzung abzugeben. Die Rückmeldefrist zum Vorschlag des Vorsitzes beträgt mindestens 15 Werktage nach Erhalt der Unterlagen. Eine kürzere Frist kann im Ausnahmefall vorgesehen werden, wenn sie begründet ist. Schweigen gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens berichtet der Vorsitz nach Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form sowie in der unmittelbar folgenden Sitzung.
- (4) Beschlüsse des Begleitausschusses kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit wird eine Kompromisslösung angestrebt, über die erneut abgestimmt wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.
- (5) Der Vorsitz hat ein Vetorecht in Angelegenheiten, die in der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Verantwortung der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF stehen.

Artikel 8

Vertraulichkeit und Interessenskonflikte

- (1) Die Beratungen des Begleitausschusses, insbesondere der Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess sowie jegliche nicht-öffentliche Daten und Informationen haben vertraulichen Charakter. Alle sind verpflichtet, den Vertraulichkeitsgrundsatz zu beachten. Alle verpflichten sich, die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Artikel 5 Absatz 5 bleibt unberührt, sofern es sich nicht um als vertraulich kenntlich gemachte Informationen handelt.

- (2) Alle verpflichten sich dazu, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Interessenkonflikte zu ergreifen. Interessenskonflikt liegt gemäß Artikel 61 Abs. 3 VO (EU) 2018/1046 vor, wenn durch die Vertretung oder Stellvertretung aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit des Begleitausschusses gemäß Artikel 3 nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können.
- (3) Alle informieren den Vorsitz unverzüglich über einen möglichen Interessenskonflikt. Der Vorsitz prüft nach Kenntnisnahme eines möglichen Interessenskonfliktes den Sachverhalt und leitet die notwendigen Maßnahmen ein. Die Prüfung des Interessenskonfliktes sowie die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung einer nach Absatz 3 auszuschließenden Vertretung oder Stellvertretung zu Stande kommt, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Die Vertretung und Stellvertretung der Mitglieder und Beisitzenden des Begleitausschusses unterzeichnen eine Erklärung über die Anerkennung der Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit und das Verhalten bei Interessenkonflikten (Anlage 4).

Artikel 9

Änderungen der Geschäftsordnung

Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder und Beisitzenden, wovon 3/4 Mitglieder sind. Redaktionelle Änderungen sind nicht zustimmungsbedürftig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung davon unberührt und gültig.
- (3) Die geänderte Geschäftsordnung wird dem Begleitausschuss per E-Mail mitgeteilt.
- (4) Die Geschäftsordnung wird auf der Website veröffentlicht.

Artikel 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 02.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beendigung der Tätigkeit des Begleitausschusses außer Kraft. Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Annahme des abschließenden Leistungsberichts durch die Europäische Kommission.